

RS OGH 1973/12/18 4Ob102/73, 4Ob68/85, 9ObA101/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1973

Norm

AngG §27 Z1 E1c

AngG §36

Rechtssatz

Die Anündigung eines Angestellten, die Konkurrenzklausel nach seinem Ausscheiden nicht einhalten zu wollen, rechtfertigt nicht den Schluß auf eine moralische Unzuverlässigkeit.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 102/73
Entscheidungstext OGH 18.12.1973 4 Ob 102/73
Veröff: Arb 9189 = ZAS 1974,223 (Heinrich) = SozM IA/d,1119
- 4 Ob 68/85
Entscheidungstext OGH 04.06.1985 4 Ob 68/85
Vgl; Veröff: SZ 58/94
- 9 ObA 101/92
Entscheidungstext OGH 27.05.1992 9 ObA 101/92
Vgl auch; Beisatz: Eine gewisse Rückwirkung auf das bestehende Arbeitsverhältnis könnte sich allenfalls daraus ergeben, daß der Arbeitnehmer - ohne dadurch gegen das Konkurrenzverbot zu verstoßen - Handlungen setzt, die schon während des aufrechten Dienstverhältnisses die Konkurrenz begünstigen und daher im Lichte der Konkurrenzklausel schwerwiegender zu beurteilen sind als ohne eine solche Klausel. (T1) Veröff: DRdA 1993,383 (Grömmner)

Schlagworte

SW: Vertrauensunwürdigkeit, Entlassungsgrund, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Vertrauensverwirkung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0029685

Dokumentnummer

JJR_19731218_OGH0002_0040OB00102_7300000_002

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at